

NR. 1565 | 15.06.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung
der Fakultät für Biologie und Biotechnologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 15.06.2023

**Promotionsordnung
der Fakultät für Biologie und Biotechnologie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 15. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Ruhr-Universität Bochum auf Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 23. Mai 2023 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 7 Strukturierung der Promotion
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 13 Beurteilung der Promotion
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Biologie und Biotechnologie hat diese Regeln in die vorliegende Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg angesehen. Die Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Doktorandinnen und Doktoranden werden zur Wahrung der Chancengleichheit durch Regelungen zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie voraus.

Die Doktorandenausbildung und die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie obliegen der „Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften (IGB)“ der Fakultät für Biologie und Biotechnologie, deren Bestimmungen durch die Ordnung der IGB geregelt werden.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) An der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum können folgende Doktorgrade erlangt werden:
 - Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - Philosophiae Doctor (Ph.D.)
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Biologie und Biotechnologie kann durch Beschluss des Fakultätsrates ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.
- (2) Der Promotionsausschuss berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Doktorandinnen/Doktoranden durch die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich. Für Anträge ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und / oder chronischer Krankheit“ zu verwenden.
- (3) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie gehören folgende Mitglieder an:
 1. die bzw. der Vorsitzende/r aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 2. drei weitere Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen eine/r die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden übernimmt.
 3. zwei Vertreter/innen der promovierten, nicht habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.
Die Doktorandin bzw. der Doktorand wirkt ausschließlich beratend mit.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Promotionsausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachter/innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 4 Abs. 1,
 5. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 8,
 6. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,

7. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 8. Entscheidung über Ausnahmeregelungen gemäß § 4,
 9. Der Promotionsausschuss entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich im konkreten Einzelfall im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 2a) HG zur Wahrung der Chancengleichheit sowie über Anträge auf Fristverlängerungen
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme einer Promotion sind:
- a) ein in der Regel mindestens mit der Note „gut“ bewerteter Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in einer biowissenschaftlichen Fachrichtung, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird (z.B. Master of Science Biologie) oder
 - b) ein mindestens mit der Note „gut“ bewerteter Lehramtsabschluss (Erstes Staatsexamen Gymnasium/Gesamtschule oder Master of Education Gymnasium/Gesamtschule) im Fach Biologie und einem weiteren naturwissenschaftlichen Fach nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, oder
 - c) ein mindestens mit der Note „gut“ bewerteter Lehramtsabschluss (Erstes Staatsexamen Gymnasium/Gesamtschule oder Master of Education Gymnasium/Gesamtschule) im Fach Biologie als einzigem naturwissenschaftlichen Fach nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien oder
 - d) ein mindestens mit der Note „sehr gut“ bewerteter Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einer biowissenschaftlichen Fachrichtung (z.B. Bachelor of Science Biologie) und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien, so dass der Ausbildungsstand dem eines Master of Science Biologie äquivalent ist, oder
 - e) ein gleichwertiger Abschluss. Zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit und ggf. für die Festlegung angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien ist der Promotionsausschuss.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses gemäß Absatz 1 abhängig. Bewerberinnen und Bewerber mit (Fach)Hochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Die Inhalte und der Umfang zusätzlicher auf die Promotion vorbereitender Studien werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern festgelegt.
- (4) Liegt als Voraussetzung zur Aufnahme der Promotion ein mindestens „sehr guter“ biowissenschaftlicher B.Sc.-Abschluss gemäß Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit zusätzlichen Studien (Vorbereitungsstudium) vor, so findet in der Regel spätestens ein Jahr nach Ein-

schreibung als Doktorand/in eine mündliche Prüfung statt, welche in Inhalt und Umfang der mündlichen Master of Science-Prüfung im Studiengang Biologie der Ruhr-Universität Bochum nach jeweils geltender Prüfungsordnung entspricht. Wird die mündliche Prüfung insgesamt mit mindestens der Note „gut“ bestanden, wird die Promotion fortgesetzt. Bei bestandener Prüfung mit einer Note schlechter als „gut“, kann die experimentelle Arbeit als Masterarbeit eingereicht und das Studium mit dem M.Sc. abgeschlossen werden. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Prüfung nach geltender Ordnung im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science erneut beantragen.

- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache (Deutsch oder Englisch) verfügt.

§ 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Innerhalb von 6 Wochen nach der vorläufigen Annahme soll sich die /der Promovierende an der Ruhr-Universität Bochum als Doktorandin/Doktorand eingeschrieben haben, womit die Aufnahme in die RUB Research School verbunden ist. Die endgültige Annahme erfolgt nach erfolgreicher Vorstellung und Verteidigung des Promotionsprojektes gemäß Abs. 3 Ziffer 7.
- (2) Behinderte und/oder chronisch kranke Doktorandinnen/ Doktoranden können bereits mit ihrem Antrag zur Annahme ihre Behinderung und/oder chronische Erkrankung durch geeignete Nachweise sichtbar machen, damit die Chancengleichheit und ihre Belange und Bedürfnisse während der gesamten Promotion angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach §4 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 8,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch, sofern keine deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt,
 7. ein Nachweis über die erfolgreiche Vorstellung und Verteidigung des Promotionsprojektes. Die Vorstellung und Verteidigung des Promotionsprojektes soll innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung erfolgen.

- (4) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) in der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften keine geeignete Betreuerin oder kein geeigneter Betreuer gefunden werden kann,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (5) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften zur Betreuung zugewiesen werden.
- (6) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 8 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die zweite Betreuerin bzw. der zweite Betreuer und ggf. weitere Betreuer/innen können ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Betreuerinnen und Betreuer berücksichtigen die Belange und Bedürfnisse behinderter und/oder chronisch kranker Doktorandinnen/Doktoranden zur Wahrung der Chancengleichheit. Dazu vereinbaren Erstbetreuerin oder Erstbetreuer in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden Maßnahmen wie zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten oder die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Entsprechende Vereinbarungen können in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.
- (3) Zur Betreuung sind nur Mitglieder der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften (IGB) berechtigt. Näheres zu den Aufnahmekriterien regelt die derzeit gültige Ordnung der IGB. Die Betreuenden sollen nicht demselben Lehrstuhl oder Institut angehören. Der/Die Erstbetreuer/in oder der/die Zweitbetreuer/in muss habilitiert oder Professor/in oder Juniorprofessor/in sein und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie angehören. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Einrichtung, in der sie oder er zum Zeitpunkt der Aufnahme in die IGB tätig war, kann sie oder er die Doktorand/innen bis zum Abschluss weiter betreuen.
- (4) Gemäß der Ordnung der IGB kann eine Betreuerin oder ein Betreuer gem. Absatz 2 auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.

- (6) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (7) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Fortführung der Dissertation verpflichtet.
- (8) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Exposé, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Promotion, den Stand der Forschung sowie die Forschungsmethoden beschreibt. Das Exposé sollte einen Umfang von einer Seite nicht überschreiten und kann bis 3 Wochen vor der Vorstellung und Verteidigung des Promotionsprojektes nachgereicht werden. Es muss von dem/der Erstbetreuenden und dem/der Zweitbetreuenden unterschrieben sein.
 4. Bestätigung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers, dass ein Arbeitsplatz und die notwendigen Arbeitsmittel bereitgestellt werden.
 5. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden, der oder des Erstbetreuenden und der oder des Zweitbetreuenden. Der Name und die Unterschrift der bzw. des Zweitbetreuenden sind zusammen mit dem Exposé nachzureichen.

§ 7 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum und die Internationale Graduiertenschule Biowissenschaften bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion können anerkannt werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung, welcher der möglichen Doktorgrade gemäß § 1 (Dr. rer. nat. oder Ph.D.) angestrebt wird.
 2. fünf gedruckte Exemplare der Dissertation gemäß § 10,
 3. vier elektronische Versionen der Dissertation. Die elektronische Form muss ein im Volltext durchsuchbares Dokument sein. Die elektronischen Versionen sind vier der gedruckten Exemplare in geeigneter Form hinzuzufügen;
 4. je eine Kopie bzw. ein Sonderdruck jeder angenommenen oder bereits veröffentlichten Publikation. Dies entfällt bei kumulativen Arbeiten gemäß § 10 (6).

5. Nachweis von mindestens 12 Kreditpunkten (CP, ECTS-konform), die an der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften erworben oder durch diese anerkannt wurden.
 6. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich,
 7. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:
„Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken und Tabellen kenntlich gemacht habe. Weiterhin erkläre ich, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung vorliegt. Außerdem versichere ich, dass es sich bei der von mir vorgelegten Dissertation (elektronische und gedruckte Version) um völlig übereinstimmende Exemplare handelt und die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“ Diese Erklärung ist in die Dissertation einzubinden;
 8. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder kommerzielle inhaltliche Beratung in Anspruch genommen wurde,
 9. eine Erklärung, ob bei der Anfertigung der Dissertation ein kommerzieller Service, z.B. ein Korrektur- oder Lektoratsservice, in Anspruch genommen wurde,
 10. bei kumulativen Arbeiten eine zusätzliche Erklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers, dass die Dissertation den Anforderungen an eine eigenständige wissenschaftliche Leistung gemäß § 10 genügt und dass der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden an den in die Dissertation eingebundenen Publikationen korrekt angegeben ist.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 16 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Biotechnologie angehören. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.

- (2) Die Promotionskommission besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin, der bzw. die Mitglied der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften ist. Auswärtige Mitbetreuerinnen bzw. Mitbetreuer können als weiteres Mitglied in die Promotionskommission aufgenommen werden, wenn die Dissertation teilweise an einer Einrichtung außerhalb der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften angefertigt wurde. Sie werden in der Regel als beratendes Mitglied aufgenommen, es sei denn, sie wurden zu weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß Abs. 3 bestimmt.
- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, die in der Regel durch die Erst- und Zweitbetreuenden erstellt werden. Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachten von einer/einem auswärtigen Mitbetreuerin/Mitbetreuer der Dissertation anfordern, falls die Dissertation teilweise an einer Einrichtung außerhalb der Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften angefertigt wurde. Diese/Dieser kann dann als vierte Prüferin/ vierter Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen werden, wenn sie/er habilitiert oder Professor/in oder Juniorprofessorin/Juniorprofessor ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission mit Ausnahme der beratenden Mitglieder haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied bzw. ein/e Ersatzgutachter/in.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse auf dem Gebiet der Biologie/der Biowissenschaften enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Titel sowie die Zusammenfassung sind in deutscher und englischer Sprache einzufügen. Das Titelblatt ist nach einem von der Fakultät herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist eine Publikationsliste, die unter § 8 Abs. 1 Ziffer 7 genannte Erklärung sowie ein tabellarischer Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers einzufügen. Der Lebenslauf kann für die Veröffentlichung der Dissertation wieder entfernt werden.
- (3) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechend dokumentiert

oder herausgearbeitet werden. Der Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien eindeutig erkennbar und bewertbar sein und auch für sich allein den Anforderungen an eine Dissertation genügen.

- (6) Bereits in Journalen mit Fachgutachtersystem veröffentlichte bzw. angenommene Arbeiten und/oder Manuskripte ($n = \text{mind. } 2$) können als kumulative Dissertation zusammengefasst werden; Monographien ($n = 1$) können entsprechend als publikationsbasierte Dissertation eingereicht werden. Mindestens eine als Erst- oder Co-Autor/in verfasste Arbeit muss bereits veröffentlicht oder angenommen sein. Außerdem muss die Doktorandin/der Doktorand mindestens eine der Arbeiten/der Manuskripte als Erstautorin/Erstautor verfasst haben. Bei geteilten Erstautorenschaften müssen gleichwertige Anteile vorliegen. Bei Arbeiten bzw. Manuskripten mit mehreren Autoren/Autorinnen neben der Doktorandin/dem Doktoranden und ihren Betreuerinnen/Betreuern muss der Eigenanteil offengelegt werden. Diese Erklärung muss durch die Betreuerin/den Betreuer bestätigt werden. Die Dissertation muss eine Einleitung und eine übergreifende Diskussion in deutscher oder englischer Sprache sowie eine Zusammenfassung aller Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Das Zurückziehen der Dissertation und eine Wiedereinreichung sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen, die für die Begutachtung der zurückgezogenen Dissertation bestimmt worden waren.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung mit einem der folgenden Prädikate vor: sehr gut (*magna cum laude*), gut (*cum laude*), genügend (*rite*). Zur differenzierten Bewertung sollen durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Prädikate folgende Zwischenwerte gebildet werden: sehr gut-, gut+, gut-, genügend+, genügend-.
- (2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (3) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und dem unter § 6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht.
- (4) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät sowie alle Mitglieder der IGB haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der

Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss.

- (5) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
- (6) Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet und das Prädikat lautet ungenügend (immaturus). Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.
- (7) Wird die Dissertation von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter abgelehnt, hat der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anzufordern. Sofern die hierfür bestellte Gutachterin bzw. der hierfür bestellte Gutachter noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie bzw. er als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 6 verfahren.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung wird als Disputation durchgeführt und soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die Disputation besteht aus einer halbstündigen, öffentlichen Vorstellung der Ergebnisse der Dissertation im Rahmen eines Vortrages der Kandidatin/des Kandidaten mit anschließender mindestens halbstündiger, hochschulöffentlicher Diskussion und ggf. einer maximal einstündigen nichtöffentlichen Diskussion der Kandidatin/des Kandidaten mit der Promotionskommission über die Grundlagen und Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation und angrenzender Gebiete. Dabei sollen die Fähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten zu argumentativer Auseinandersetzung über wissenschaftliche Probleme sowie die dazu erforderlichen Kenntnisse geprüft werden. Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die mündliche Prüfung nicht in der vorgesehenen Form ablegen kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden über die gleichwertige Form der Prüfung.
- (4) Die Termine der Disputationen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach

Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem der folgenden Prädikate: sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite).
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest, wobei im Zweifelsfalle das Prädikat für die Dissertation stärker gewichtet wird. Falls keine Mehrheit zustande kommt, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vergeben. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit „sehr gut“ bewertet wurden und das Votum der Promotionskommission einstimmig ist.
- (5) Die Festsetzung der Einzelprädikate und des Gesamtprädikats wird schriftlich dokumentiert und ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (6) Die Promotionskommission legt aufgrund der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (8) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt.

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 11 Abs. 1 und 2 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einem Mitglied der Promotionskommission vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige Person wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
- a) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek sowie einem gedruckten Exemplar für die Fakultätsbibliothek oder
 - b) von drei Druckexemplaren für die Universitätsbibliothek und einem Druckexemplar für die Fakultätsbibliothek, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
 - c) von drei Druckexemplaren für die Universitätsbibliothek und einem Druckexemplar für die Fakultätsbibliothek bei Veröffentlichung der Ergebnisse in einer oder mehreren Zeitschriften mit Fachgutachtersystem. Die Veröffentlichung der Ergebnisse in einer oder mehreren Zeitschriften ist z.B. bei kumulativen Dissertationen gegeben;
 - d) von 25 Druckexemplaren für die Universitätsbibliothek und einem Druckexemplar für die Fakultätsbibliothek,
 - e) von drei Druckexemplaren für die Universitätsbibliothek zusammen mit der Mutterkopie und 25 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches und einem Druckexemplar für die Fakultätsbibliothek.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern.
- (4) Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der Dissertation abweicht, so ist dazu die Zustimmung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erforderlich.

§ 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden ausgehändigt, sobald die

Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 15 erfüllt hat und eine Bescheinigung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers vorlegt, dass gegen die Aushändigung von Urkunde und Zeugnis keine Einwände bestehen. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Das Promotionszeugnis enthält die Namen der Mitglieder der Promotionskommission und ggf. der weiteren Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 9 Abs. 3, den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation sowie das Gesamtprädikat. Beide Dokumente werden auf den Tag der Disputation ausgestellt und sind von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie und Biotechnologie zu unterzeichnen.

- (2) Mit Aushändigung des Promotionszeugnisses ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Abschlussdokumente festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern und das Promotionsverfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die bzw. der Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Die Fakultät für Biologie und Biotechnologie kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen, die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Biologie und Biotechnologie verleiht auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät für Biologie und Biotechnologie an Persönlichkeiten, die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, für besondere naturwissenschaftliche Verdienste oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Biowissenschaften als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors

ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. oder Ph.D. h. c.).

- (2) Die Fakultät für Biologie und Biotechnologie wählt zur Vorbereitung einer Ehrenpromotion einen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Der Beschluss über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der gesamten Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Biotechnologie sowie der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Ordnung bleibt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 10.07.2003 bis einschließlich Sommersemester 2026 in Kraft. Diese Regelung trifft auf Doktorandinnen und Doktoranden zu, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits im Promotionsstudiengang immatrikuliert waren. Diese Doktorandinnen und Doktoranden können spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 8 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 09.05.2023.

Bochum, den 15.06.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von

Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.